



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen III/60 /	öffentlich	Vorlage 2005/073	Datum 08.06.2005
--------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	23.06.2005				
Gemeinderat	30.06.2005				

9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ostesch"
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 28, Flurstücke 782, 785, 791, 792, 836, 851, 852, 867-871 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 7 und 41 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NW S. 666 ff.) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, wird der 9. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 „Ostesch“ der Gemeinde Ostbevern in der in der Sitzung vorgestellten Form (Anlage 2) als Satzung beschlossen. Der Begründung (Anlage 3) wird zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Änderungsplan ist durch die Verwaltung erstellt worden. Externe Planungskosten sind nicht angefallen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist der geäußerte Wunsch von Anliegern der Straße „Am Schemm“, die in den 1970er Jahren erbauten Einfamilienhäuser vor dem Hintergrund des anstehenden Generationswechsels zu erweitern.

Die an den Straßen „Am Schemm“ und „Nordring“ gelegenen Grundstücke haben Grundstücksgrößen zwischen 607 m² und 955 m² und sind damit aus heutiger Sicht im Verhältnis zur festgesetzten überbaubaren Fläche und im Vergleich mit den in den aktuellen Baugebieten festgelegten Bauflächen nur eingeschränkt baulich nutzbar. Eine Verdichtung der Bebauung im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist generell wünschenswert und kann durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche im rückwärtigen Bereich der Grundstücke ermöglicht werden.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die von der Änderungsplanung betroffenen Eigentümer und Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Im Rahmen der Anhörung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Es wird empfohlen, neben dem Aufstellungsbeschluss gleichzeitig den Satzungsbeschluss zu fassen.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
